

# TOA – in Zürich

*Im Rahmen der Jugendanwaltschaft (Juga) Zürich wurde in der Zeit vom Herbst 1991 bis zum Herbst 1993 von einem wissenschaftlich begleiteten Team (Jugendanwältin, Jugendanwalt, Sozialarbeiterinnen) ein Modellversuch für Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchgeführt.*

## Ein Praxisbericht

Seit längerer Zeit wird in vielen europäischen Ländern der TOA, auch außergerichtliche Konfliktregelung genannt, mit Erfolg praktiziert. Kontakt hatten wir zu deutschen und österreichischen Konfliktreglern. In diesen Ländern werden die Akten, nachdem sie vom Staatsanwalt gesichtet und für den TOA ausgesondert worden sind, direkt an die von der Untersuchungsbehörde unabhängige Konfliktregelungsstelle übermittelt. Nach Durchführung oder allenfalls Nichtdurchführung des TOA gehen die Akten mit einem Bericht des Konfliktreglers zurück an den Staatsanwalt. Dieser entscheidet dann, ob das Verfahren weitergeführt oder eingestellt wird, wobei bei einem gelungenen TOA in aller Regel eingestellt wird. Diese prozessuale Möglichkeit haben wir in der Schweiz (noch) nicht. Ebenso wenig haben wir die Möglichkeit, bei einem materiellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer mitzuwirken. Sowohl in Deutschland als auch in Österreich kann der Konfliktregler über einen Fonds beziehungsweise eine Bank ein zinsfreies oder mindestens zinsgünstiges Darlehen an den Täter zwecks sofortiger Opferbefriedigung vermitteln. Da nach den bisherigen Erfahrungen der materielle Anspruch des Opfers absolut im Vordergrund steht, ist diese Möglichkeit für ein Gelingen des TOA äußerst wichtig.

Im Rahmen unseres Modell-Versuchs gingen wir so vor:

1. Auswahl geeigneter Fälle durch das Team.
2. Die wissenschaftliche Begleiterin interviewt den Täter erstmals an neutralem Ort, außerhalb der Juga.
3. Einvernahme, Frage an Täter, ob er er zu TOA bereit ist.
4. a) Falls Täter zu TOA bereit, Kontaktnahme mit Opfer mittels Brief und nachfolgendem Anruf.
- b) Falls Täter und/oder Opfer zu TOA nicht bereit, Zuordnung zur Kontrollgruppe und normale Durchführung des Verfahrens. Durch die wissenschaftliche Begleiterin Telefoninterview mit dem nicht TOA-willigen Opfer und schriftliches Interview (Fragebogen) mit dem Täter.

5. Zusammenführung Täter/Opfer, allenfalls vorgängig separates Gespräch mit Opfer. Schriftliche Befragung (Fragebogen) des Opfers auf der Juga vor der Zusammenführung.
6. Nach der Zusammenführung:
  - a) Schriftliche Befragung (Fragebogen) der Mittler.
  - b) Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen zwischen Täter und Opfer.
7. Abschluß des Verfahrens:
  - bei gelungenem TOA:
  - bei Antragsdelikt in der Regel Rückzug des Strafantrags und damit Sistierung;
  - andernfalls Absehen von Strafe oder Maßnahme gemäß Artikel 98 StGB beziehungsweise 88 StGB.
  - bei nicht gelungenem TOA:
  - falls der Täter für das Nichtgelingen nicht verantwortlich ist und sich bemüht hat, Absehen oder reduzierte Strafe;
  - falls das Nichtgelingen auch oder nur auf das Verhalten des Täters zurückzuführen ist, üblich bemessene Strafe.

Der an sich auf drei Jahre konzipierte und auch so bewilligte Versuch wurde vorzeitig abgebrochen, weil das Projekt so fortzuführen nicht vertretbar schien. Im April 1994 wurde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Bericht erstattet. In die Berichtphase fallen lediglich 20 für den TOA ausgesonderte und damit erfaßte Fälle. In weniger als der Hälfte dieser Fälle kam es zu einem TOA. Ursprünglich hatte man doch 50 bis 60 Fälle pro Jahr erwartet.

Der nachstehende Auszug aus dem durch die wissenschaftliche Begleiterin verfaßten Forschungsbericht (er ist erst in Kurzform verfaßt) und dem Erfahrungsbericht des Juga-Teams dürfte die interessantesten Beobachtungen, Erfahrungen und Aspekte beinhalten.

### Folgende Fragen stellen sich zum TOA

#### *allgemein:*

1. Verändert sich durch TOA die Einstellung vom Täter zum Opfer und umgekehrt?

2. Verändert sich durch TOA die Einstellung von Täter und Opfer zum begangenen Delikt?
3. Verändert sich durch TOA die Einstellung des Täters zur Delinquenz im allgemeinen (Präventivgedanke)?
4. Verändert sich durch TOA die Einstellung des Opfers zur Delinquenz im allgemeinen (Bereitschaft zur Auseinandersetzung)?

*und im besonderen innerhalb unseres Modell-Versuchs:*

5. Ändern Jugendliche, welche mit ihrem Opfer konfrontiert werden, eher ihre Einstellung zu ihrem Delikt, als Jugendliche, welche ihr Opfer nie kennenlernen?
  - Diese Frage konnte bei der kleinen Zahl Befragter nicht schlüssig beantwortet werden.
6. Haben positiv verlaufende Täter-Opfer-Kontakte einen über die Spezialprävention hinausgehenden erzieherischen Effekt?
  - Das konnte nicht festgestellt werden.
7. Findet eine Aussöhnung statt, wo tatsächlich Handlungen und/oder Dienstleistungen im Sinne einer Wiedergutmachung durch die Täterschaft erfolgen?
  - Eine befriedigende Aussöhnung fand in der Regel nicht statt, wohl vor allem deshalb, weil die Täter die Abmachungen mehrheitlich nicht zur Zufriedenheit der Geschädigten eingehalten haben.

### Auswahl der Fälle

Die eingehenden Fälle wurden zuerst auf Eignung für TOA geprüft nach folgenden Kriterien: auf der Geschädigtenseite muß ein *persönlichkeitsbezogenes Opfer* in unserer Sprache ansprechbar sein.

Nach diesen Kriterien eigneten sich sehr wenig Fälle für TOA, da die meisten Geschädigten größere Firmen (Warenhausdiebstahl, Einbruch in Geschäft, Sachbeschädigung zum Nachteil von Firmen und öffentlichen Einrichtungen) sind und es sich im übrigen bei einem großen Teil der durch Jugendliche begangenen Gesetzesverstöße um Übertretungen des Betäubungsmittel- und des Straßenverkehrsgesetzes handelt.

### Gespräch mit dem Täter

Die Täter, die anlässlich der ersten Einvernahme auf der Jugendanwaltschaft auf TOA angesprochen wurden, waren zumeist spontan bereit, mitzumachen.

Offen bleibt dabei, ob diese Bereitschaft eine echte, innere war, oder ob es mehr Opportunität gegenüber der Strafverfolgungsbehörde war in der Hoffnung auf eine mildere Behandlung. Diese Frage stellt sich umso mehr, als wir fest-

stellen mußten, daß das Schuldbewußtsein im allgemeinen nicht sehr ausgeprägt war.

### Gespräch mit dem Opfer

Mit einem Brief gelangten wir vorerst an die Opfer. Es wurden darin der TOA erklärt und ein Anruf unsererseits angekündigt.

Die Arbeit mit den Opfern erwies sich als schwierig aus folgenden Gründen:

- die Tat lag oftmals lange zurück und ließ das Opfer Abstand nehmen, sei es, weil es das Erlebte verarbeitet hatte, sei es, weil es mit dem Erlebten nicht konfrontiert werden wollte;
- der Schaden war in den meisten Fällen durch die Versicherung gedeckt worden;
- daß eine Strafbehörde TOA betreibt, erzeugte bei den Opfern oft Unsicherheit und ließ die Vermutung aufkommen, wir ergriffen für die Täter Partei.

### Die Zusammenführung

Die Gespräche, an denen jeweils der Täter, das Opfer, die Sozialarbeiterin und die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt beteiligt waren, verliefen in der Regel gut. Schwierigkeiten entstanden am ehesten, wenn sich die Eltern einmischten, indem sie ihr Kind (= Täter) schon vor der Zusammenführung beeinflussen.

Bei den Gesprächen zeigten sich die Täter einsichtig. Diese Einsicht in das Unrecht ihrer Tat hielt jedoch oft nicht lange an. Das zeigte sich insbesondere in der schleppenden Beglei-

chung von Schadenersatzforderungen und der Nichteinhaltung von vereinbarten Wiedergutmachungshandlungen.

Wir reichten nun ein Gesuch für einen neuen Modell-Versuch »Außergerichtliche Konfliktregelung« (AGKR) ein. Nach dem neuen Konzept soll der Fall zur Konfliktregelung gänzlich von der Jugendanwaltschaft Zürich abgekoppelt werden, das heißt die Akten werden, nachdem sie für den TOA (oder neu: AGKR) ausgeschieden worden sind, einer externen Konfliktberatungsstelle (die innerhalb des Versuchs einzurichten ist) zugestellt. Die Bewilligung des neuen Modellversuchs hat gute Chancen. Es werden aus diesem Versuch *qualitativ* und auch *quantitativ* andere Resultate erwartet.

*Qualitativ* anders, weil

1. die Abkoppelung von der Behörde ein anderes Verhalten von Täter und Opfer erwarten läßt.
2. die Forschungsmethode geändert wird, das heißt es wird eine genaue Aktenanalyse der AGKR-Fälle und Nicht-AGKR-Fälle vorgenommen und eine deskriptive, qualitative Aufzeichnung über den Verlauf der einzelnen Fälle erstellt;

*Quantitativ* anders, weil

sich an sämtlichen Teams die ganze Jugendanwaltschaft Zürich beteiligen wird.

Wiedergutmachung und Entschädigung gelten als Bedürfnisse, die in der Bevölkerung und bei Verbrechenopfern weithin verwurzelt sind, Anerkennung finden und deshalb auch in der

modernen Strafrechtspflege verstärkte Beachtung verdienen. Fraglich ist nicht mehr das »ob«, sondern lediglich das »wie«.

Trotz den guten Erfahrungen, die in verschiedenen Ländern mit der staatlichen Ersatzleistung an das Opfer gemacht wurden, sollte der Täter selbst in stärkerem Maße zu Ersatzleistungen herangezogen werden. Eine kreative Ersatzleistung, die nicht nur im Schadensausgleich, sondern in der Entwicklung einer positiven Täter-Opfer-Beziehung besteht, hat einen unschätzbaren Wert für die Resozialisierung des Täters. In einem Forschungsprojekt in den 70er Jahren in Minnesota wurde festgestellt, daß die Zusammenarbeit zwischen Täter und Opfer in der Regel gewandelte Einstellungen auf beiden Seiten mit sich brachte. Sie erkannten sich gegenseitig als Menschen mit ähnlichen Bedürfnissen und Problemen an.

Hier liegt der Ansatz von TOA. Es verbindet sich damit eine Strategie der Konfliktregelung, die bis hin zum Abolitionismus (= Entstaatlichung und Privatisierung der Konfliktregelung) reicht. Sinnvoll wäre allerdings die Erfassung einer älteren Tätergruppe. Obgleich wir mit den Jugendlichen weiter machen werden, sind wir davon überzeugt, daß sich innerhalb der Erwachsenenstrafrechtspflege eine weitaus größere Zahl der Fälle für TOA eignen würde.

*Elisabeth Schlumpf, Jugendanwältin;  
Catherine Martin, Sozialarbeiterin;  
Heidi Stiefel, Sozialarbeiterin und  
Chris Weilenmann, Jugendanwalt  
arbeiten in Zürich.*

Brun-Otto Bryde (Hrsg.)

## Das Recht und die Fremden

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Einwanderungsland. Aus diesem Befund ergibt sich für die Rechtssoziologie die Frage, wie sich das Rechtssystem ändert, wenn es sich auf die Anwesenheit von Ausländern einstellen muß. Der Sammelband zur Jahrestagung der Vereinigung für Rechtssoziologie 1993 zeigt, daß die besonders interessanten Antworten nicht die direkte Reaktion des Rechts im Ausländer- oder Asylrecht gibt, sondern der eher subtile Bedeutungswandel »normalen« Rechts in der Konfrontation mit einer geänderten Gesellschaft.

Ausgehend von einer (rechts-)soziologischen Theoriebildung (C. Leggewie), dem Staatsangehörigkeitsrechts (L. Hoffmann), Rückwirkungen auf das Demokratieprinzip (B.-O. Bryde) und Lösungsansätzen für Kulturkonflikte in den Niederlanden (F. Strijbosch) werden diese Wandlungen des Rechtssystems im Schulrecht (H.-P. Füssel), am Beispiel des Frauenhandels (E. Niesner) und der Rechtsberatungshilfe (H. Lau) anschaulich.

Der Sammelband wendet sich an Rechtssoziologen und an alle, die sich anhand der behandelten Einzelfragen einen Überblick über die aktuellen Probleme von Einwanderungsgesellschaften aus rechtssoziologischer Sicht verschaffen möchten.

1994, 109 S., brosch., 38,- DM, 296,50 öS, 38,- sFr; ISBN 3-7890-3579-3  
(Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 20)

 **Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 76484 Baden-Baden** 